Antrag auf Förderung zur Beschaffung von Saatgut im Rahmen des Projektes LVFN *für 2021



*Die Förderung des Vorhabens erfolgt aus Jagdabgabemitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Jägerschaft:	Revier/WTE-Nur	mmer:		
Hegering:	Geme	einde:		
Name Antragsteller:	E	E-Mail :		
Telefon:		Г		
Saatgut für:		Lfd	. der Jägerschaft vor Ort für die Saatgutabholung	
	Mischung	ha	€ (Einkaufspreis)	
Mehrjährig (15 kg)	LJ RüSa +LJ RüSa KF			
Einjährig (15kg)	Honigbrache EU			
	Imkermischung EU			
	LJ Multi EU			
	LJ Blühstreifen +LJ Blühstreifen K	F		
Einjährige Saatgutmischun	g Fläche ha: 8	80% Förderu	ng	
Mehrjährige Saatgutmischung Fläche ha:100		00% Förderu	% Förderung€	
ordnungsgemäßen Pflege	en Zuschuss zu den Kosten de des Aufwuchses im Sinne sachsen im Rahmen des Pr	e der Förd	errichtlinie Saatgut	
Der Antrag muss	bis zum 01.05. bei der Jägersch	aft vor Ort e	ingegangen sein!	
(Datum)	_		(Antragsteller)	
, ,				
Der Antrag wird befürwort	et:			
 Hegeringleiter		-	für Jägerschaft	

Anlage: zuschussfähige Belege!

Förderrichtlinie Saatgut der Landesjägerschaft Niedersachsen im Rahmen des Projektes Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN) 2021

Die Förderung des Vorhabens erfolgt aus Jagdabgabemitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

1. Ziel und Zweck

Die geförderten Pflanzenmischungen werden in der Feldflur ausgebracht. Als Verwendungsweise kommen auch klassische Wildäcker, Wildäsungsflächen mit dem Code 910 nach Gesamtflächennutzungsantrag und Bejagungsschneisen in allen Feldfrüchten in Betracht. Die förderfähigen Saatgutmischungen bestehen aus unterschiedlichen Zusammensetzungen verbunden mit dem Ziel Nahrung und Deckung für wildlebende Tierarten und die Insekten zu bieten. Die verschiedenen Mischungen sind für unterschiedliche Standorte geeignet (siehe Faltblatt AGRAVIS Wildacker-/Blühpflanzen-Mischungen 2021).

Die Pflanzenmischungen bilden blühende Bestände aus, die einen hohen ökologischen Mehrwert für viele Tierarten haben und bereichern zudem das Landschaftsbild. Die Förderung von Saatgut im Rahmen des Projektes *Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN)* zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, beeinträchtigt nicht die Flächenprämie. Beachten Sie bitte das Förderrecht, damit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist .

2. Verfahren

Der Revierinhaber geht im Falle der Förderung seines Antrages in Vorleistung bis zum Abschluss des Fördervorgangs.

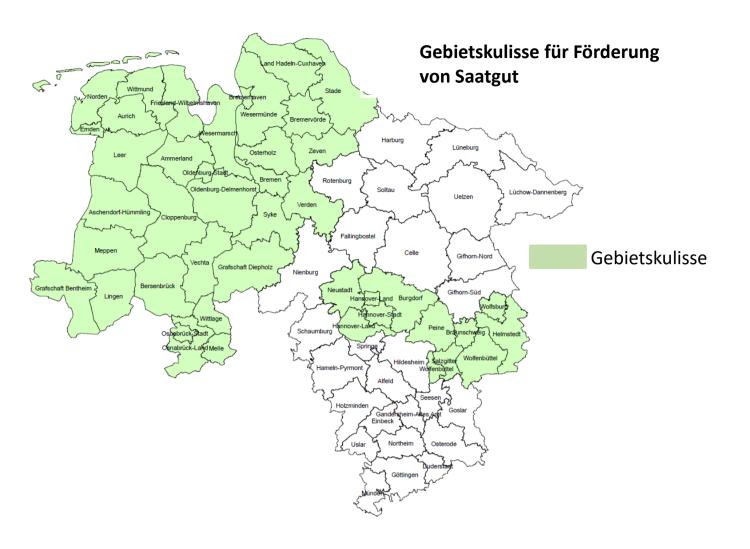
2.1

Förderfähig sind die AGRAVIS Saatgutmischungen, die dem aktuellen Faltblatt *AGRAVIS Wildacker-/Blühpflanzen-Mischungen 2021* zu entnehmen sind und die in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft entwickelt und auf ihre Tauglichkeit getestet worden sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Flächen, auf denen die Mischungen ausgebracht werden, innerhalb der Gebietskulisse liegen.

2.2

Vor der Aussaat der Mischung nimmt der Revierinhaber (so nicht selbst Landwirt) die fachliche Beratung eines Landwirtes hinsichtlich des Standortes, der Bodenvorbereitung und der Mischungswahl in Anspruch.

Die förderfähigen Mischungen sind nachfolgend aufgeführt.



Förderfähige Mischungen:

-einjährige Mischungen: LJ Multi EU, LJ Blühstreifen (LJ Blühstreifen KF), AGRAVIS Imkermischung EU, Honigbrache EU

-mehrjährige Mischungen: LJ RüSa (RüSa KF)

Berechnungsgrundlage für die Förderung ist die zu bestellende Fläche und die Saatgutmengenempfehlung des Herstellers, die der Revierinhaber der für ihn zuständigen Jägerschaft, in der die Flächen liegen, meldet.

2.3

- a)
- Der Revierinhaber reicht bei der für ihn zuständigen Jägerschaft in der die Flächen liegen den Förderantrag für die Saatgutbeschaffung mit der Unterschrift des/der Hegeringleiters/-in für die jeweilige Mischungsart spätestens bis zum 01.05. bei seiner Jägerschaft ein. [Der Termin ist so frühzeitig gesetzt, damit eine Prüfung und Beschaffung des Saatgutes möglich ist.] Die Jägerschaft bewilligt dann nach dem "Windhund-Prinzip" die eingehenden Anträge im Rahmen des finanziellen Kontingentes, dass sie von der LJN für das jeweilige Projektjahr mitgeteilt bekommt. Grundlage für die Zuweisung dieses Kontingents im Rahmen des Projektes LVFN ist die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Jägerschaft. Die Jägerschaft weist jedem Antrag eine laufende Nummer zu und trägt diese auf dem Formular ein. Sie sendet davon eine Kopie zurück an den Antragssteller. Die Jägerschaft schickt zudem der Raiffeisen Genossenschaft eine Liste mit den Namen der Antragsteller und der laufenden Nummer der Jägerschaft zum **Abgleich** mit dem Antragsformular (Abholschein) die Raiffeisen an Warengenossenschaft bei der das Saatgut abgeholt werden soll.
- b)
 Die Jägerschaft bestellt das Saatgut bei der für sie nächstgelegenen Raiffeisen Genossenschaft (oder AGRAVIS Kornhaus bzw. AGRAVIS Beteiligungsgesellschaft). Mit einer Kopie des Antragsformulars, das die Ifd. Nummer beinhaltet und die zugleich der Abholschein ist, kann der Revierinhaber das Saatgut bezahlen und abholen. Alternativ können die Jägerschaften aber auch Lieferorte wählen die nicht direkt bei einer Genossenschaft liegen. Die Rückerstattung der Kosten an den Revierinhaber erfolgt nach Zuweisung der Fördermittel der LJN durch die jeweilige Jägerschaft.

- c) Die Jägerschaften leiten die Anträge auf beiliegenden Sammelformular (keine Einzelanträge) vollständig ausgefüllt bis zum **30.06.** an die Geschäftsstelle der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. weiter. Die endgültige Abrechnung des Saatgutes erfolgt ab dem Stichtag **31.07.**
- d) Wenn Jägerschaften ihr finanzielles Kontingent nicht ausgeschöpft haben und bei anderen Jägerschaften ein Mehrbedarf besteht, wird in Absprache mit der LJN geprüft, ob die Möglichkeit besteht den Mehrbedarf noch nachordern zu können.

Die finanzielle Kontingentierung soll gewährleisten, dass alle Jägerschaften die in der Gebietskulisse liegen die Möglichkeit haben, an dem Projekt teilzunehmen.

2.4

Es können nur Saatgutmischungen gefördert werden deren Einsaat rechtzeitig bis zum **31.05.** erfolgte.

3.0

- Die Landesjägerschaft Niedersachsen bezuschusst den Ankauf des Saatgutes der mehrjährigen Blühpflanzenmischung LJ RüSa im Rahmen des Projektes LVFN zu 100 %.
- Der Ankauf des Saatgutes für die einjährigen Blühpflanzenmischungen wie der Imkermischung EU, Imker Honigbrache EU, LJ Multi EU und LJ Blühstreifen wird im Rahmen des Projektes LVFN anteilig mit 80% gefördert.

Die Form und Größe der Einzelflächen spielt keine Rolle.

Wichtig!

Neu im Förderkatalog sind kruziferenfreie Saatgutmischungen (LJ RüSa KF, LJ Blühstreifen KF). Diese Mischungen werden genauso gefördert wie die alten Mischungen und müssen in dem Meldebogen der Jägerschaft an die Landesjägerschaft nicht gesondert aufgelistet werden, sondern werden bitte unter LJ RüSa und LJ Blühstreifen verbucht!

4.0

Die Anlage des Blühstreifens muss durch den **Hegeringleite**r und die **Jägerschaft stichprobenartig kontrolliert und bestätigt werden**. Ohne eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Aussaat (Unterschrift auf dem Sammelformular) erfolgt keine Auszahlung der Fördermittel. Der Projektleiter des Projektes LVFN nimmt diesbezüglich strichprobenartig Nachkontrollen vor.